

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 09/0517</b>
<b>6231 - Team Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 14.10.2009</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Marco Mette</b>	<b>Tel.: 235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>6231/Herr Mette - sz</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

**05.11.2009**

**Anfrage von Herrn Schumacher zur Wiedereinführung Tempo 30-Zone Glashütter Damm  
TOP 13.10 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am  
17.09.2009**

In der Sitzung vom 17.09.2009 wurde von Herrn Schumacher nachfolgende Anfrage gestellt.

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob die Wiedereinführung der ganztägigen Tempo 30-Zone am Glashütter Damm, im Abschnitt Bargweg zwischen Heidehofweg durchgeführt werden kann.

Um Missverständnisse zu vermeiden, ist vorab darauf hinzuweisen, dass es sich bei der damaligen Geschwindigkeitsbegrenzung nicht um eine Tempo 30-Zone im Sinne der StVO gehandelt hat sondern um eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung.

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften des Straßenverkehrs eigenverantwortlich zu beachten, werden Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt.

Grundsätzlich unterscheidet sich der Glashütter Damm in seiner Ausgestaltung von keiner anderen Wohnsammelstraße im gesamten Stadtgebiet. Die Unfalllage ist als absolut unauffällig zu betrachten. Insofern bedarf es grundsätzlich keinerlei verkehrsbeschränkenden Maßnahmen.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich in dem angesprochenen Bereich jedoch ein Kindergarten mit Hortplätzen sowie eine Grundschule befindet, und die angrenzenden Gehwege nicht sehr breit sind, wurde in übereinstimmender Auffassung von Verkehrsaufsicht, Polizei und der AG Schulwegsicherung in den Zeiten, in denen eine große Anzahl kleinerer Kinder im Verkehrsraum angetroffen werden kann (Schul- und Hortbetriebszeiten) eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet. Die vormals vorhandene ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung wurde und wird als nicht rechtssicher und akzeptabel angesehen. Bereits damals erfolgte die Ausweisung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung ausschließlich aus Gründen der Schulwegsicherung.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

Die im Lärmaktionsplan angeführte Geschwindigkeitsbegrenzung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm ist eine Lösungsmöglichkeit zur Verringerung von Lärmbelastungen. Eine etwaige Umsetzung unterliegt bekanntermaßen jedoch einer Einzelfallprüfung und erfordert strenge Anordnungsvoraussetzungen. Ob evtl. Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm erlassen werden müssen, wird im Rahmen der nach der Lärminderungsplanung begonnenen Einzelfallprüfung geprüft werden. Da diese Prüfung sehr komplex ist und weitreichende Folgen auf das gesamte Verkehrsnetz haben kann, ist mit einem abschließenden Ergebnis jedoch noch nicht in Kürze zu rechnen.

Die Ausweisung des Glashütter Damm als Tempo 30-Zone im Sinne der StVO scheidet gegenwärtig gänzlich aus, da diese Straße im Vorbehaltsnetz der Stadt als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen ist.